Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn, Jürgen Pastewsky und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung.

Verbreitung und Nutzung des European Digital Identity Wallet in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn, Jürgen Pastewsky und Omid Najafi (AfD), eingegangen am 02.03.2026 - Drs. 19/9975,
an die Staatskanzlei übersandt am 05.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 23.03.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Zuge der Umsetzung der europäischen Verordnung zur Einführung einer digitalen Identitätswallet („European Digital Identity Wallet“, EUDI-Wallet) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihren Bürgern bis spätestens Ende des Jahres 2026 eine entsprechende digitale Identitätslösung bereitzustellen. Die Nutzung dieser Wallet ist gemäß europäischem Rechtsrahmen freiwillig.[1]

Angesichts dieser EU-Verordnung ergeben sich mit Blick auf Niedersachsen Fragen zur tatsächlichen Nutzung, zur gesellschaftlichen Durchdringung sowie zur politischen Haltung der Landesregierung hinsichtlich einer möglichen zukünftigen verpflichtenden Anwendung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach Maßgabe des europäischen Rechts sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, bis Ende des Jahres 2026 eine staatlich anerkannte Europäische Digitale Identitäts-Wallet (EUDI-Wallet) für natürliche sowie juristische Personen bereitzustellen. Die EUDI-Wallet dient der Bereitstellung digitaler Identitäten für natürliche Personen (Person Identification Data - PID) und Organisationen (Legal Person Identification Data - Legal PID).

Darüber hinaus ermöglicht die EUDI-Wallet die sichere Speicherung und Vorlage sowohl staatlicher als auch privater Attributsbescheinigungen, beispielsweise Führerscheine, Zeugnisse, Nachweise über Mitgliedschaften oder Tickets. Ergänzend sind Funktionen vorgesehen, die u. a. die Nutzung von Pseudonymen zur Authentifizierung, die Erstellung rechtssicherer digitaler Signaturen mittels qualifizierter elektronischer Signatur sowie eine Bezahlfunktion umfassen.

Die EUDI-Wallet ist für den Einsatz in digitalen Online-Verfahren ebenso wie für Vor-Ort-Anwendungen, insbesondere im Rahmen des sogenannten Proximity-Sharings, konzipiert. Die produktive Bereitstellung einer ersten Version der EUDI-Wallet, einschließlich der PID-Funktion zur Identifikation und Authentifizierung sowie der Möglichkeit zur Speicherung und Verwaltung von Attributsbescheinigungen, ist bis Ende des Jahres 2026 vorgesehen. Weitere Funktionalitäten sollen schrittweise ab dem Jahr 2027 ergänzt werden.

1. Wie viele Bürger in Niedersachsen verfügen nach Kenntnis der Landesregierung derzeit über eine staatliche digitale Identitätswallet im Sinne der EUDI-Initiative?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

[1] https://commission.europa.eu/topics/digital-economy-and-society/european-digital-identity_en

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die tatsächliche Nutzung des EUDI-Wallet vor (bitte nach operativer Nutzung aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

3. Welche Informationen liegen der Landesregierung über die Altersstruktur der Nutzer vor (bitte nach Alterskategorie aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

4. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über geschlechtsspezifische oder sozioökonomische Unterschiede in der Nutzung vor (bitte nach Geschlecht und Einkommensschicht aufschlüsseln)?

Nein, der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

5. Befürwortet die Landesregierung auch langfristig die freiwillige Nutzung digitaler Identitätswallets und sind Programme zur Verbreitungsförderung eingeplant (bitte um Erörterung)?

Die Landesregierung befürwortet die freiwillige Nutzung der EUDI-Wallet. Maßnahmen zur Verbreitungsförderung sind derzeit nicht vorgesehen, da deren Konzeption eine verlässliche Kenntnis des initialen Funktionsumfangs der Wallet voraussetzt. Entsprechende Aussagen sind angesichts der noch laufenden Entwicklungsarbeiten auf Bundesebene voraussichtlich erst kurz vor der planmäßigen Bereitstellung der EUDI-Wallet durch den Bund bis Ende Dezember 2026 möglich.

Nach derzeitigem Kenntnisstand soll die erste produktive Version der EUDI-Wallet neben der digitalen Identität für natürliche Personen (PID) und für Organisationen (Legal PID) auch die Speicherung und Vorlage staatlicher sowie privater Attributsbescheinigungen ermöglichen. Hierzu können u. a. Führerscheine, Zeugnisse, Nachweise über Vereinsmitgliedschaften oder Tickets zählen.

Die Festlegung, welche staatlichen Nachweise zu welchem Zeitpunkt bereitgestellt werden, sowie etwaige Maßnahmen zur Verbreitungsförderung erfolgen in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung.

6. Würde die Landesregierung eine verpflichtende Nutzung (z. B. für bestimmte Verwaltungsleistungen) unterstützen (bitte um Begründung)?

Die Landesregierung setzt auf eine freiwillige Nutzung digitaler Lösungen. Die Akzeptanz soll durch hohe Sicherheitsstandards, Nutzerfreundlichkeit und einen klar erkennbaren Mehrwert gefördert werden, ohne den Grundsatz der digitalen Teilhabe und Gleichbehandlung zu beeinträchtigen. Eine verpflichtende Nutzung der Wallet für bestimmte Verwaltungsleistungen ist von der Landesregierung nicht vorgesehen.

Die Landesregierung stellt sicher, dass Bürgerinnen und Bürger nicht benachteiligt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Wallet nicht nutzen. Dies betrifft insbesondere Personengruppen, die aufgrund fehlender technischer Ausstattung, eingeschränkter digitaler Kompetenzen, altersbedingter Einschränkungen, gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder sprachlicher Hürden digitale Lösungen nicht oder nur eingeschränkt verwenden können.

Auch Bürgerinnen und Bürger, die aus persönlichen Gründen oder aufgrund besonderer Lebenslagen digitale Verfahren nicht nutzen möchten, dürfen im Zugang zu Verwaltungsleistungen nicht diskriminiert werden. Verwaltungsleistungen müssen daher weiterhin diskriminierungsfrei, barrierearm und gleichwertig über analoge sowie alternative digitale Zugangswege erreichbar bleiben.

7. Schließt die Landesregierung eine zukünftige Verpflichtung zur Nutzung ausdrücklich aus (bitte um Begründung)?

Auch eine zukünftige Verpflichtung zur Nutzung schließt die Landesregierung aus. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen, wonach der Grundsatz der Wahlfreiheit sowie der diskriminierungsfreie Zugang zu Verwaltungsleistungen maßgeblich sind.

(verteilt am 25.03.2026)